



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

13. Juli 2011

Nummer 16

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	125
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Sandauerholz, Landkreis Stendal) .....	125
<b>2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b>	
Bekanntmachung Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" 2. Entwurf .....	125
<b>3. Hansestadt Stendal</b>	
Planungsamt - Lückenschluss der BAB 14, Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.5-AS Lüderitz (L30) bis Uenglingen (L15) hier: Vorarbeiten (Baugrunderkundungen) auf Grundstücken in den Gemarkungen Insel und Döbbelin .....	126
<b>4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
"Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung" .....	126
<b>5. Verbandsgemeinde Seehausen/Altmark</b>	
Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Zehrental für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser .....	127

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

#### Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsvorf“ Maßnahmenkomplex 1

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.05.2011, BGBl. I S. 892

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkungen	Flur
18.03.2011	Naturschutzbund Deutschland e.V.	Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsvorf“ Maßnahmenkomplex 1	Havelberg Jederitz Kuhlhausen Vehlgast	1, 16, 17 2 1 3

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 13.18.1. Gemäß § 3 c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für oben genannte Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163 Nr. 43/2010) keine UVP-Pflicht besteht.**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stendal, den 22.06.2011

Hellmuth  
Der Landrat



Landkreis Stendal

### Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Sandauerholz, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Restaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Sandauerholz  
Flur: 5  
Flurstücke: 1/1; 1/5

beantragt.

Die Größe der zur Restaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,98 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Restaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 27. Juni 2011

Hellmuth  
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005  
hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ 2. Entwurf

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Heilung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Nach Erörterung und Abwägung der Einwendungen und Hinweise zum 1. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind wurde durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) am 30.03.2011 der 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPIG LSA die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionale Entwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zum 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht, einzureichen.

Der 2. Entwurf wird in der Zeit vom **01.08.2011 bis zum 31.08.2011** während der Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, sowie in den Einheits- bzw. Verbandsgemeinden und Gemeinden öffentlich ausgelegt.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, spätestens bis zum **30.09.2011**, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel bzw. beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, einzureichen. Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an [stehungnahmen@rpg-altmark.de](mailto:stehungnahmen@rpg-altmark.de) wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ bestehen. Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

**Die Unterlagen können während der Sprechzeiten in den Räumen des Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Zimmer 354 (Bauordnungsamt) sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in 29410 Salzwedel, Ackerstraße 13, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Stendal, ab dem 01.08.2011 eingesehen werden.**

Sprechzeiten Geschäftsstelle:  
Dienstag 9.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Sprechzeiten Landkreis Stendal:  
Montag 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 11.30 Uhr

Jörg Hellmuth  
Vorsitzender



## Hansestadt Stendal

Lückenschluss der BAB 14, Magdeburg - Wittenberge - Schwerin,  
VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)

## Bekanntmachung nach § 16a (2) FStrG

### Hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) hat für den o.a. Abschnitt der geplanten BAB 14 bereits Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Auf Grund der angetroffenen Bau-

grundsituation ist es notwendig in Teilbereichen der B 188 und der Uchteniederung weitere **Baugrunderkundungen** durchzuführen.

Dazu ist es erforderlich, auf Grundstücken in den nachstehend aufgeführten Fluren der angeführten **Gemarkungen** in der Zeit von **August 2011** bis spätestens **März 2012** die vorgenannten Vorarbeiten durch den LBB LSA oder dessen Beauftragte auszuführen.

Folgende Flure der **Gemarkung Insel** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:

### Flure 5 und 13

Folgende Flure der **Gemarkung Döbbelin** sind von den geplanten Untersuchungen betroffen:

### Flur 1

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a (1) FStrG). Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Straßenneubauvorhabens entschieden.

Im Rahmen der Baugrunderkundungen erforderliche Bodenaufschlüsse, z.B. Bohrungen oder Sondierungen, werden wieder ordnungsgemäß erfüllt bzw. verschlossen. Der LBB LSA bittet um Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Im Auftrag

Breinig

**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe)**  
Der Verbandsgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung

### über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebahörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 06, 39524 Schönhausen (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift zu den Öffnungszeiten eingelegt werden.

Schönhausen (Elbe), den 01. Juli 2011

Witt  
Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem. Seehausen (Altmark)

## Benutzungs- und Gebührensatzung

der Gemeinde Zehrental für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser  
in den Ortsteilen:

### Gollensdorf

Gemäß §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 23.06.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches unterhält die Gemeinde Zehrental zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger dörfliche Gemeinschaftshäuser und gestattet deren Nutzung für private Zwecke gegen Gebühr. Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet.

#### § 2

##### Dorfgemeinschaftshaus

Die sächliche Bewirtschaftung wird durch die Gemeinde Zehrental getätigt und durch Benutzungsgebühren teilweise abgegolten. Das Betreiben einer Schankanlage ist im Dorfgemeinschaftshaus untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

#### § 3

##### Nutzer

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind für Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften und den privaten Bedarf der Einwohner über 18 Jahre der Gemeinde Zehrental nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zugänglich.

Bei Einwohnern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit, für alle mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.

#### § 4

##### Hausrecht

Die Schlüsselgewalt über die Dorfgemeinschaftshäuser hat der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Personen.  
Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher bei der zuständigen Stelle anzumelden.  
Der Bürgermeister bzw. die durch ihn bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume mit dem zugehörigen Inventar ab.

Es wird bei der Übergabe von Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll vom Nutzer und einer von der Gemeinde Zehrental bestellten Person unterzeichnet. In diesem Protokoll ist das Inventar zu listen und der Zustand der Räumlichkeiten festzuhalten.

Die Gemeinde Zehrental bzw. eine durch den Bürgermeister bestimmte Person schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ab. Mit dieser Nutzungsvereinbarung akzeptiert der Nutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung und versichert die Einhaltung der Hausordnung.  
Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

#### § 5

##### Reinigung

Nach Benutzung sind alle genutzten Räume, sowie das benutzte Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben. Anfallender Müll ist in Eigenversorgung (eigene Mülltonne) zu entsorgen.  
Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50 Euro erhoben.

#### § 6

##### Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume mit Inventar und Geschirr beträgt in

Mai bis September                      Oktober bis April

Gollensdorf    30,00 Euro                      50,00 Euro

Bei Trauerfeiern fällt die Hälfte der Nutzungsgebühr an.

Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr, Besteck oder Handtüchern sind je Geschirr, Besteck oder Handtuch 2,50 Euro für Neuanschaffungen zu zahlen. Privates Austauschen ist nicht statthaft.

Gebührenfrei ist die Nutzung für Rentnertreffen, Vereine, Feuerwehren, kommunale kirchliche und andere dem Gemeinwohl dienende Veranstaltungen der Gemeinde Zehrental.

#### § 7

##### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat. Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

#### § 8

##### Benutzungsverhalten

Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den

Dorfgemeinschaftshäusern sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen. Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Durch Geräusche, die von der "Veranstaltung" ausgehen, dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke, sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhe störender Lärm ist zu vermeiden.

#### § 9

##### Haftung

Die Gemeinde Zehrental haftet nicht für durch oder bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstandene Schäden Dritter. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect. Für eventuelle durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe, soweit die Schäden nicht nachweislich älteren Ursprungs sind.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des

- § 2 Satz 2 eine Schankwirtschaft ohne Genehmigung betreibt,
- § 2 Satz 4 im Objekt raucht,
- § 5 Räume und Geschirr nach Benutzung ungereinigt hinterlässt,
- § 6 der Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht nachkommt oder
- § 8 unpfleglich mit dem Inventar umgeht, Zerstörungen und Beschädigungen in und an Dorfgemeinschaftshäusern durchführt und zerstörtes oder abhanden gekommenes Geschirr jeglicher Art finanziell nicht ersetzt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss, der ehemaligen Gemeinde Gollensdorf vom 18.09.2007: 07/03/08, wird ab Inkrafttreten der Satzung aufgehoben.

Zehrental, den 24.06.11

Uwe Seifert  
Bürgermeister



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31